

Heizung und Warmwasser

3.1 Gesetzliche Grundlagen; Artikel 11 - 13 und 16 - 17

Artikel 11 Wärmeezeugung und -speicherung

- 1 Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen bezüglich allseitiger Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Anhang 2 nicht unterschreiten.
- 2 Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von höchstens 60°C auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder hygienischen Gründen höher sein muss.

Artikel 12 Wärmeverteilung und -abgabe

- 1 Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der massgebenden Auslegungstemperatur höchstens 50°C betragen. Höhere Vorlauftemperaturen sind zulässig, sofern nachgewiesenermassen eine höhere Temperatur notwendig ist.
- 2 Folgende neuen oder im Rahmen eines Umbaus neu erstellte Installationen einschliesslich Armaturen und Pumpen sind durchgehend mindestens mit den Dämmstärken gemäss Anhang 3 gegen Wärmeverluste zu dämmen:
 - a) Verteilleitungen der Heizung in unbeheizten Räumen;
 - b) Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen, ausgenommen Sticleitungen ohne Begleitheizungen zu einzelnen Zapfstellen;
 - c) Warmwasserleitungen von Zirkulationssystemen oder Warmwasserleitungen mit Begleitheizungen in beheizten Räumen;
 - d) Warmwasserleitungen vom Speicher bis und mit dem Verteiler.
- 3 Beheizte Räume sind bei Neubauten oder beim Ersatz des Wärmeverteil- und Wärmeabgabesystems mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzustellen und selbsttätig zu regeln. Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels träger Flächenheizung mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30°C beheizt werden.
- 4 In begründeten Fällen, wie bei Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, bei maximalen Vorlauftemperaturen von 30°C und bei Armaturen, Pumpen und dergleichen, können die Dämmstärken reduziert werden. Die angegebenen Dämmstärken gelten für Betriebstemperaturen bis 90°C; bei höheren Betriebstemperaturen sind die Dämmstärken angemessen zu erhöhen.
- 5 Bei erdverlegten Leitungen dürfen die UR-Werte gemäss Anhang 4 nicht überschritten werden.
- 6 Beim Ersatz des Wärmeezeugers sind frei zugängliche Leitungen den Anforderungen nach Absatz 2 anzupassen, soweit es die örtlichen Platzverhältnisse zulassen.

Artikel 13 Abwärmenutzung

Im Gebäude anfallende Abwärme ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.

Artikel 16 Betrieb und Unterhalt

- 1 Haustechnische Anlagen sind fachgerecht in Betrieb zu setzen, einzuregeln und zu unterhalten. Sie sind mit geeigneten Geräten und Instrumenten zur Betriebsüberwachung und mit einer vollständigen Betriebsdokumentation zu versehen.
- 2 Haustechnische Anlagen müssen abgenommen werden. Das Abnahmeprotokoll bestätigt die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften. Es ist der Gemeindebaubehörde auf Verlangen einzureichen.

Artikel 17 Erleichterungen

- 1 Die Gemeindebaubehörde kann bei den Anforderungen an haustechnische Anlagen Erleichterungen bewilligen, wenn sich zeigt, dass die Erfüllung der Anforderungen technisch nicht durchführbar oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.
- 2 Gesuche um Erleichterungen haben einen Nachweis der Problemlage und einen Vorschlag für angemessene Massnahmen zu enthalten.